

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8aa34347-90df-318a-960b-49393476374e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 324 BGB - Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#)

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#), so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

